



R O S E M A R I E R O S S I

C O N S U L T A S c h u l u n g / B e r a t u n g / V e r w a l t u n g

Röhrliberg 8, 6330 Cham
www.rosemarie-rossi-consulta.ch
roro@rosemarie-rossi-consulta.ch

Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell: Leistungen und Grenzwerte 2023

Wichtigste Änderungen gültig ab 1. Januar 2023

- AHV Erhöhung der Renten und der Hilflosenentschädigung, Erhöhung der Beiträge für die Nichterwerbstätigen und die Selbständigerwerbenden
Für Rentner:innen die im Rentenalter hilflos werden, verkürzt sich die Karenzfrist von 12 auf 6 Monate.
- ALV Abschaffung des Solidaritätsbeitrags (1% ab CHF 148 200)
Die AHV-Rentenerhöhung wirkt sich auch auf die Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose aus.
- EL Die AHV-Rentenerhöhung wirkt sich auch auf den Grundbetrag für den Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV aus (s. Merkblatt oder verlangen Sie die entsprechende Tabelle.)
- IV Erhöhung der Renten und der Hilflosenentschädigung, Beiträge s. AHV
- BVG Anpassung aller Grenzwerte
Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung
- EO Erhöhung der Tagessätze
Einführung des Adoptionsurlaubs (s. Grenzwertblatt unter EO)

Planung 2024

AHV

Das Referenzalter (neuer Begriff für Rentenalter) der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt 2025. Das Referenzalter der Frauen steigt wie folgt:

Im Jahr	Referenzalter der Frauen :	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Tritt die AHV Revision 21 im Jahr 2024 in Kraft, gehören die Jahrgänge (Frauen) 1961 – 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Verlangen Sie dazu die Tabelle, der Zuschlag ist nach Einkommen abgestuft. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für die berufliche Vorsorge.

Mehrwertsteuer

Als Folge der Abstimmung vom 25. September 2022 wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz auf 8,1 Prozent angehoben, der Sondersatz für Beherbergungen steigt auf 3,8 Prozent und für den reduzierten Satz werden neu 2,6 Prozent gelten. Geplant ist ein Inkrafttreten per 01.01.2024.

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur in Nicht-EU–Staaten möglich.	
Beitragspflicht	Mit Lohn	ab dem 18. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr
	Ohne Lohn	ab dem 21. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr
	Männer bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit) Frauen bis zum 64. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit). Ab 2025 Anpassung des Frauen-Referenzalters (s. 2. Seite)	
	Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV Keine Beiträge auf Reka-Checks bis CHF 600.— und Lunch Checks bis CHF 180.— pro Monat/ Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.	
Beiträge	4,35 % AN / 4,35 % AG zusammen mit IV und EO total je 5.30% (total 10.60%) Selbständig Erwerbstätige: total 10.0 % AHV/IV/EO Abzüge ab CHF 58 800.—	
	Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 9 800.—bis CHF 58 800.--) sinkende Beitragsskala mind. CHF 514.— auch für Einkommen zwischen CHF 2 300 und CHF 9 800 pro Jahr	
	Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)	CHF 514.— pro Jahr
	Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige	CHF 25 700.— pro Jahr
	Freiwillige AHV (nicht in der EU- möglich)	CHF 980.—
	Freibetrag bei Rentnern	CHF 1 400.— pro Monat
	Tiefes Einkommen AHV-befreit bis	CHF 2 300.— pro Jahr
	Ausnahme: Hausdienstangestellte und Kulturschaffende sind ohne AHV-Freigrenze AHV-pflichtig. Sackgeldjobs bis CHF 750.—pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-pflicht, auch nicht im Privathaushalt Verwaltungskosten bis max. 5 % der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)	
Altersrenten (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	CHF 2 450.— pro Monat / CHF 29 400 pro Jahr
	Minimalrente	CHF 1 225.— pro Monat / CHF 14 700 pro Jahr
	Männer	ab 65. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats)
	Frauen	ab 64. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats) (bis 2024)
	Vorbezug	1 oder 2 Jahre vor ordentlichem Rentenalter (Rentenkürzung)
	Ehepaare	max. Summe CHF 3 675.— pro Monat / CHF 44 100 pro Jahr min. Summe CHF 1 838.—pro Monat / CHF 22 056 pro Jahr (Plafonierung 150% der Maximalrente)
	Kinderrenten	40% der Altersrente
Hinterlassenenrenten	Witwen- / Witwerrenten	80% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)
Hilfsmittel	zum Beispiel: Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)	

AHVG Fortsetzung

Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 44 100.— bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.	
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	leicht	CHF 245.— pro Monat,
	mittel	CHF 613.— pro Monat
	schwer	CHF 980.— pro Monat
Privatanteil Fahrzeug	ab 01.01.2022 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr Der Mindest-Privatanteil beträgt 150 Franken pro Monat bzw. CHF 1 800 pro Jahr. Er ist anzuwenden bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis unter CHF 16 667 liegt.	
	<u>Beispiel:</u>	
	Kaufpreis exkl. MwSt	CHF 70 000.00
	10.8% Privatanteil inkl. MwSt	CHF 7 560.00
	Davon 6.4% AHV/IV/ EO und ALV	CHF 483.85
	Beiträge für die Unfallversicherung nach UVG sowie je nach Police für Zusatzversicherungen wie UVGZ oder KTG sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Privatanteil ist grundsätzlich für die anrechenbare Lohnsumme nach BVG zu berücksichtigen (abhängig von der Definition des beitragspflichtigen Lohnes im Pensionskassenreglement).	

ALV / AVIG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)	
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.— Solidaritätsbeitrag fällt per 1.1.2023 weg.	
Leistungen (Taggelder)	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist beitragsbefreit. 70 % des versicherten Verdienstes (max. CHF 148 200 pro Jahr) 80% wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.— ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie	
	<u>Dauer:</u>	
	Beitragsbefreite	max. 90 Tage
	Versicherte	max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten
Überbrückungsrenten	Ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren erhalten eine Überbrückungsrente. Berechnung der Rente ist stark an die Ergänzungsleistungen angelehnt. Max. versicherter Jahreslohn CHF 88 200.	
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350 pro Monat:	
	Kurzarbeitsentschädigung	(80%) (spezielle Covid-19 Regelungen)
	Schlechtwetterentschädigung	(80%)
	Insolvenzentschädigung	(100%) max. 4 Monate

BVG (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von CHF 22 050.— (6/8 der max. AHV-Rente) Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich	
	Max. Grenzbetrag BVG	CHF 88 200.—
	Koordinationsabzug	CHF 25 725.—
	Max. versicherter Verdienst	CHF 62 475.—
	Min. versicherter Verdienst	CHF 3 675.—
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, jeweils von koordinierten Lohn 25. bis 34. Altersjahr total 7% (AN und AG zusammen) 35. bis 44. Altersjahr total 10% (AN und AG zusammen) 45. bis 54. Altersjahr total 15% AN und AG zusammen) 55. bis 65. /64. Altersjahr total 18 % (AN und AG zusammen) Rentenalter Frauen 64 bis und mit 2024 plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%) sowie Beitrag an den Sicherheitsfond und Verwaltungskostenbeiträge	
Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.80 / Frauen 6.80/ Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten 20% der Altersrente Leistungsprimatkasse und überobligatorische Lösungen siehe Reglement	
Invaliditätsrenten	Ab IV Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen, angepasst an das neue IV-Rentensystem	
Hinterlassenenrenten	Ehegattenrente:	60% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
	Waisenrente:	20% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
Verzinsung	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.00% (Stand 2023)	
Sicherheitsfond	Grenzbetrag CHF 132 300.--	
Reglement	Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.	
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat	
Bezug zur Säule 3a	Erwerbstätige, die in der zweiten Säule (BVG) versichert sind, haben bei den Steuern einen abzugsfähigen Betrag für die dritte Säule (Säule 3a) von CHF 7 056.--. Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (z.B. Selbständigerwerbende) können max. 1/5 ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens in die gebundene Vorsorge einzahlen, jedoch nur bis max. CHF 35 280.--.	

ELG

Versicherte	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV Rentenbezüger
Leistungen	Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten etc. Es haben nur Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000 Anspruch. Für Ehepaare liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 200 000. Ab 2021 besteht eine Rückerstattungspflicht für Erben.

EOG

Versicherte	Militärdienst- Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter (Mutterschaftsentschädigung) sowie erwerbstätige Väter (Vaterschaftsurlaub) ab 01.01.2023 Taggeld bei Adoptionen (Adoptionsurlaub)
Beitragspflicht	gleich wie bei der AHV
Beiträge	0,25 % AN / 0,25 % AG zusammen mit AHV und IV total je 5.30% Rest wie AHV
Taggelder Militär und Zivildienst	80 % Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. CHF 69.--/ max. CHF 220.— plus Kinderzulagen CHF 22.—pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.—), zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen
Mutterschaftsentschädigung (MSE, Taggeld)	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen
Vaterschaftsentschädigung (VSE, Taggeld)	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 2 Wochen bzw. 14 Tagen. Tage können am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden. Die Maximalentschädigung beträgt CHF 3 080.
Betreuungsurlaub (Taggeld)	Während der Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld ausbezahlt. Dauer: max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Tage innerhalb von 18 Monaten max. CHF 220.—pro Tag.
Adoptionsurlaub	Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub entschädigt aus der EO. Die Adoptiveltern müssen vor der Aufnahme des Kindes im Sinn der AHV mind. neun Monate obligatorisch versichert gewesen sein und mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder als Arbeitnehmende) ausgeübt haben. Eine Stiefkind-Adoption berechtigt keine Entschädigung. Entschädigungen wie bei der MSE und VSE.

FAK / FamZG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 612.-- pro Monat/ CHF 7 350.— pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
Beiträge	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.5 – 3.9% / wird nur dem AG belastet. Ausnahmen zu den Beiträgen im Kanton Waadt Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von CHF 148 200 pro Jahr ca. 0.4 – 3.3%.
Leistungen	Mindest - Kinderzulage pro Kanton CHF 200.— pro Monat Ausbildungszulage CHF 250.— Höhere Zulagen sind durch die Regelungen der kantonalen Gesetze möglich.

IVG

Versicherte	Wie bei AHV
Beiträge	0,7 % AN / 0,7 % AG zusammen mit AHV und EO total je 5.30% Rest wie AHV
Renten	Maximalrente (100%) CHF 2 450.— pro Monat / CHF 29 400 im Jahr Minimalrente (100%) CHF 1 225.— pro Monat / CHF 14 700 im Jahr Minimalrente (40%) CHF 612.50 pro Monat / CHF 7 350 im Jahr
Neues Rentensystem Ab 01.01.2022	ab einem IV-Grad von 40% Rente von 25 % (1/4 Rente) ab einem IV-Grad von 41 – 49% erhöht sich die Rente um 2,5% pro 1% höherem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 41% ergibt eine Rente von 27.5% gemäss Skala 44 IV-Grad 42% ergibt eine Rente von 30.0% gemäss Skala 44 bei einem IV-Grad von 50% Rente von 50% (1/2 Rente) ab einem IV-Grad von 51 – 69% entspricht die IV Rente dem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 53% ergibt eine Rente von 53% gemäss Skala 44 Ab einem IV-Grad von 70% Rente von 100% (volle Rente) Kinderrente 40% der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 490.— / mittel CHF 1 225.— / schwer CHF 1 960.— pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 123.— / mittel CHF 306.— / schwer CHF 490.—
Hilfsmittel	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber nach 30 Tagen Abwesenheit, neu auch bei Jugendlichen
Taggeld	Bei Eingliederungsmassnahmen 80% des vers. Verdiensts (grosses Taggeld)

KVG

Versicherte	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
Prämien	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
Leistungen	Behandlungskosten Arzt, Spital Krankenpflege zu Hause oder ambulant Heilungskosten Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) Pflegekosten Prävention (z.B. Impfungen) Transport und Rettungskosten
Kostenbeteiligung	Jahresfranchise: Min. CHF 300 - CHF 2 500 (Kinder und Jugendliche zahlen keine) Selbstbehalt 10% Max. CHF 700 für Erwachsene / CHF 350 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Ev. CHF 15 pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

UVG

Versicherte	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU nur bei 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage Abrediversicherung 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert. Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen).
Prämien	Prämien in Promille vom prämienschuldigen Verdienst bis max. CHF 148 200.— pro Jahr BU Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen ca. 2.90% vom Taggeld
Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
Taggelder	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn CHF 12 350.— pro Monat)
Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab einem IV Grad von 10%) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (von max. CHF 148 200 im Jahr = 100%) Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt. Diese Komplementärrente wird je nach Alter des Versicherten gekürzt in Koordination mit der Beruflichen Vorsorge gemäss BVG.

UVG (Fortsetzung)

Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwerrente	40 % des vers. Lohnes
	Halbwaisen	15 % des vers. Lohnes
	zusammen höchstens	70 % des vers. Lohnes
	Leichentransport und Bestattungsentschädigung	
Integritätsentschädigung	Maximal CHF 148 200.— (einmalige Kapitalauszahlung)	
Hilflosenentschädigung	leicht CHF 812.— / mittel CHF 1 624.— / schwer CHF 2 436.— pro Monat	
Hilfsmittel	z.B. Gehilfen, Rollstuhl (separate Liste)	

Auswahl von Bundesgesetzen, die innerhalb der Sozialen Sicherheit Änderungen erfordern.

Per 01.01.2021 Änderung OR

Im OR wurde ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke, verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

Per 01.07.2021 Änderung EOG

Einführung eines 14-wöchigen Urlaubs für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise.

Finanzierung über die EO.

01.01.2023 Revidiertes Erbrecht

Anpassungen im Bereich der gebundenen Vorsorge 3a (Art. 82 BVG).

Per 01.01.2024 Änderung AHVG

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.